



Kreisrechtssammlung des Landkreises Günzburg



Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Tel. 0 82 21/95-0, Fax 0 82 21/95-240, info@landkreis-guenzburg.de

/ 10 Landesplanung, Zuschüsse/Förderungen / 10.2 Zuschüsse/Finanzielle Förderung

10.2.1.1 Richtlinien für die Verteilung und Verwendung von Zuschüssen des Landkreises Günzburg zur Förderung des Turn- und Sportwesens

vom 15. November 1985, in der Fassung vom 27. Juni 2003
(LkrAbl. Nr. 27 vom 04.07.2003),
mit Änderung lt. Beschluss des Kreistags vom 23.07.2007

Der Landkreis Günzburg gewährt nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, der jeweils geltenden Geschäftsordnung sowie dieser Richtlinien Zuwendungen zur Förderung des Sportes. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. ALLGEMEINE FÖRDERUNGSGRUNDSÄTZE

1.1 Zweck der Förderung

Durch die Gewährung von Zuschüssen fördert der Landkreis Günzburg den Breiten- und Leistungssport sowie den Schulsport und unterstützt Maßnahmen des Freizeitsports. Die Bedeutung des Sportes für die Gesundheit, die Entfaltung der Persönlichkeit, das Zusammenleben in der Gemeinschaft und die sinn- und freundvolle Erfüllung der Freizeit bildet die Grundlage für den Einsatz von Finanzhilfen. Mit der Förderung sollen weiten Bevölkerungsschichten Möglichkeiten für eine aktive sportliche Betätigung eröffnet und der Leistungssport angemessen unterstützt werden. Der Landkreis fördert die aktive Jugendarbeit. Bei Vereinen müssen mindestens 10 v. H. der Vereinsmitglieder Kinder und Jugendliche sein. Der Verein muss aktive Jugendarbeit nachweisen können.

1.2 Nachrang der Förderung

Der Landkreis gewährt Hilfen subsidiär. Zuschüsse erhalten nur solche Maßnahmenträger, die alle Möglichkeiten der Selbsthilfe und der Unterstützung durch andere Stellen (Bund, Land, Gemeinde, Dachverband, Fachverbände) genutzt haben und eine ihrer Finanzkraft angemessene Eigenleistung erbringen.

1.3 Fördergebiet

Fördergebiet ist der Landkreis Günzburg. Turn- und Sportvereine müssen ihren Sitz in einer Gemeinde des Landkreises Günzburg haben.

1.4 Nicht rückzahlbare Zuschüsse

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt. Das Rückforderungsrecht nach Nr. 1.6.2 und 1.8 und Nr. 2.8 bleibt unberührt.

1.5 Allgemeine Fördervoraussetzungen für Vereine

1.5.1 Eingetragener Verein

Der Verein muss im Vereinsregister eingetragen sein (e. V.)

1.5.2 Gemeinnützigkeit

Die Gemeinnützigkeit des Sportvereines muss von der zuständigen Finanzbehörde anerkannt sein.

1.5.3 Verbandsangehörigkeit

Der Verein muss dem Bayerischen Landessportverband, dem Deutschen Sportschützenbund oder einer entsprechenden Dachorganisation angehören.

1.5.4 Mitgliedsbeiträge

Der Verein muss einen monatlichen Mitgliederbeitrag für alle Mitglieder entsprechend den Richtlinien des BLSV, des DSSB oder einer entsprechenden Dachorganisation erheben.

1.5.5 Wartezeit nach Gründung

Der Verein oder seine zu fördernde Abteilung haben bei der Antragstellung mindestens zwei Jahre zu bestehen (Stichtag: 1. Januar des Antragsjahres).

1.5.6 Wirtschaftliche Verhältnisse

Die wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein.

1.5.7 Jugendarbeit

Mindestens 10 v. H. der Vereinsmitglieder müssen Kinder und Jugendliche sein. Der Verein muss aktive Jugendarbeit nachweisen können.

1.6 Verwendung der Sportfördermittel

1.6.1 Wirtschaftlicher und sparsamer Einsatz

Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, die Zuwendungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu verwenden. Mit ihnen dürfen keine Rücklagen gebildet werden.

1.6.2 Zweckentfremdung

Ein bewilligter Zuschuss ist ausschließlich für die beantragte Maßnahme zu verwenden, andernfalls ist er zurückzuzahlen. Dies gilt nicht, wenn der Landkreis einer Änderung des Verwendungszweckes rechtzeitig zugestimmt hat.

1.7 Antrag

1.7.1 Zeitpunkt

1.7.1.1

Die Zuschussanträge sind jeweils bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres für das kommende Haushaltsjahr beim Landkreis Günzburg einzureichen.

1.7.1.2

Anträge für jährlich wiederkehrende Fördermaßnahmen gelten jedoch auch als rechtzeitig gestellt, wenn sie bis zum 31. Dezember des Jahres eingereicht werden, für das sie beantragt werden.

1.7.2 Antrag - keine Zuschusszusage

Aus der Einreichung eines Zuschussgesuches kann keine Zusage abgeleitet werden, ob und in welcher Höhe der Antragsteller mit einer Zuwendung durch den Landkreis rechnen kann.

1.7.3 Verspäteter Antrag

Anträge für bereits abgeschlossene Maßnahmen und Veranstaltungen, die nach dem 31. Dezember des Abschlussjahres eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden.

1.8 Vorbehalte

1.8.1 Verstoß gegen Richtlinien

Bei Verstößen gegen diese Richtlinien behält sich der Landkreis eine Rückforderung der gewährten Zuwendung vor. Hierfür gelten die Bestimmungen der Bayerischen Haushaltsordnung.

1.8.2 Fehlende Unterstützung

Der Landkreis behält sich eine Bezuschussung vor, wenn der Verein nachweislich mehrfach keinerlei Interesse und Unterstützung zeigte für sportliche Veranstaltungen und Erhebungen des Landkreises, des BLSV, Kreis 6, dessen Fachverbände und der Schützengau.

1.9 Rechnungslegung

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, dem Landkreis auf Verlangen über die Verwendung der gewährten Zuwendung Rechnung zu legen. Diese Rechnungslegung ist grundsätzlich innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der geförderten Maßnahme vorzunehmen. Soweit der Landkreis Art und Umfang der Rechnungslegung für unvollständig hält, ist er berechtigt, sämtliche ihm geeignet erscheinenden Maßnahmen zur Aufklärung zu treffen. Der Verein ist verpflichtet, den Landkreis hierbei zu unterstützen und ihm insbesondere Einsicht in alle (im Rahmen der Durchführung geförderten Maßnahmen) angefallenen Unterlagen zu geben.

1.10 Rechnungsprüfung

Gleichzeitig mit der Inanspruchnahme der Mittel wird den Rechnungsprüfungsorganen des Landkreises die Überprüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung verbindlich zugestanden, und zwar im Umfang der Rechnungslegung.

1.11 Anerkennung der Richtlinien

Mit der Inanspruchnahme der Zuwendung erkennt der Zuwendungsempfänger diese Richtlinien als verbindlich an. Als Inanspruchnahme gilt bereits die Auszahlung der Zuwendung durch den Landkreis.

1.12 Hinweis auf Förderung

Bei Einweihungen oder ähnlichen Veranstaltungen für Maßnahmen, die vom Landkreis bezuschusst wurden, ist darauf hinzuweisen, dass diese Maßnahme in Höhe des jeweiligen Förderungsbetrages unterstützt wurde.

2. ZUSCHÜSSE FÜR INVESTITIONSMASSNAHMEN VON VEREINEN

2.1 Allgemeines

2.1.1 Investitionsmaßnahmen

Der Landkreis gewährt Sportvereinen zur Neuerrichtung, Erweiterung und Generalinstandsetzung ihrer Dauersportanlagen im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel Zuwendungen zum Zweck der Jugendförderung.

Die Zuschüsse können nur für Anlagen verwendet werden, die unmittelbar oder mittelbar für die Durchführung von sportlichen Leistungen bestimmt sind. Räume und Einrichtungen, die gastwirtschaftlichen/gewerblichen Zwecken dienen, sind nicht zuschussfähig.

2.1.2 Zugänglichkeit für Nichtvereinsmitglieder

Die mit Landkreismitteln geförderten Sportanlagen sollen neben dem Vereinssport auch dem schulischen Sportunterricht und der allgemeinen Sportpflege zugänglich sein.

2.1.2 Verhältnismäßigkeit

Jede Maßnahme muss so geplant werden, dass sie der Größe des Vereines bzw. der betroffenen Abteilung(en) und der Einwohnerzahl des Einzugsgebietes (z. B. Ortsteil) entspricht und die Folgekosten für den Verein ohne fremde Hilfe tragbar bleiben.

2.1.4 Stellungnahme des Dachverbandes

Der Antragsteller hat dem Zuschussantrag eine Stellungnahme der örtlichen Vertretung des Sport-Dachverbandes beizulegen.

2.2 Besondere Grundsätze und Fördervoraussetzungen für die Gewährung von Investitionszuwendungen

2.2.1 Gesamtzuschuss für Baumaßnahmen

Zuschussanträge können von einem Sportverein für eine Baumaßnahme nur einmal gestellt werden. Werden zeitlich zusammenhängend mehrere einzelne Maßnahmen durchgeführt, unterliegen solche Maßnahmen insgesamt der Förderhöchstgrenze. Baumaßnahmen mit zuwendungsfähigen Gesamtkosten unter 5.200 € werden nicht gefördert.

2.2.2 Ausschlussfrist

Weitere Baumaßnahmen desselben Vereines können erst nach drei Jahren wieder bezuschusst werden. Diese Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Landkreis seinen Investitionszuschuss (letzte Zuschussrate) ausbezahlt.

2.2.3 Angepachtete Grundstücke

Soweit Sportanlagen gefördert werden sollen, die nicht auf vereinseigenen Grundstücken errichtet werden, muss der Zuschussempfänger mindestens auf die Dauer von 25 Jahren nutzungsberechtigt sein. Dies ist durch die Vorlage eines Pachtvertrages nachzuweisen.

2.2.4 Förderung durch Gemeinde

Ein Kreiszuschuss wird nur gewährt, wenn sich die Gemeinde, in deren Gebiet der Verein seinen Sitz hat, angemessen an den Baukosten finanziell beteiligt.

2.2.5 Genehmigungen

Die notwendigen bauaufsichtlichen und sonstigen Genehmigungen müssen vor Baubeginn vorliegen.

2.2.6 Nutzungsfrist bei Generalsanierung und Erweiterungen

Generalsanierungen und Erweiterungen von Sportanlagen können nur bezuschusst werden, wenn mindestens 10 Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage verstrichen sind und die intensive Nutzung der Anlage nachgewiesen wird. Stichtag dabei ist der 31. Dezember des Jahres der Inbetriebnahme. Bei einer Erweiterung ist dann eine Ausnahme von der 10-Jahres-Frist möglich, wenn nachgewiesen werden kann, dass infolge besonderer Umstände, wie z. B. hoher Mitgliederzuwachs oder Einführung einer neuen Sportart, die Schaffung einer vergrößerten Anlage angezeigt ist.

2.2.7 Folgekosten

Es kann ein Nachweis verlangt werden, wie die Folgekosten der Maßnahme finanziert werden können.

2.3 Umfang der Zuwendungen

2.3.1 Zuwendungsfähige Kosten

Zu den zuwendungsfähigen Kosten zählen die allgemeinen Baukosten, die Baunebenkosten und die Aufwendungen für die sportfachlichen Einrichtungen (z. B. Einrichtung der Umkleieräume, Schießanlagen).

2.3.2 Nicht zuwendungsfähige Kosten

Nicht zuwendungsfähige Kosten sind:

2.3.2.1

alle mit dem Grunderwerb zusammenhängenden Kosten

2.3.2.2

allgemeine Kosten der Sportvereine einschließlich Schuldendienst und Kosten der Darlehensaufnahme

2.3.2.3

Versicherungsbeiträge

2.3.2.4

allgemeine Einrichtungen, die nicht für den Sportbetrieb benötigt werden

2.3.2.5

Sportgeräte

2.3.2.6

Pflegegeräte für Gebäude und Grundstücke (z. B. Rasenmäher, Staubsauger)

2.3.2.7

Sportkleidung

2.3.3 Erschließungskosten

Erschließungskosten sind grundsätzlich zuschussfähig. Werden Erschließungsmaßnahmen erst nachträglich (mindestens drei Jahre nach dem Bau der Sportanlage) durchgeführt, kann in Ausnahmefällen in Anbetracht besonderer Umstände ein Zuschuss gewährt werden. Eine Förderung ist dann ausgeschlossen, wenn für die Baumaßnahme, die der Erschließung dient, ein pauschalierter Zuschusshöchstbetrag nach Nr. 2.3.4.1 gewährt wird bzw. wurde.

2.3.4 Zuschusshöhe

2.3.4.1 Pauschalzuschüsse bei Neubauten

Für folgende Maßnahmen wird ein pauschalierter Zuschusshöchstbetrag festgesetzt:

	Höchstbetrag
Spielfelder	
Rasenplatz (Hauptspielfeld) 60 x 90 m bis 70 x 105 m	7.800 €

	Hartplatz oder Kleinspielfeld 40 x 60 m	2.600 €
	Trainingsplatz (Mindestgröße 50 x 80 m)	2.600 €
Beleuchtungsanlagen (komplett)	Rasenplatz (Hauptspielfeld)	2.600 €
	Trainingsplatz	1.560 €
	Hartplatz	1.560 €
	Tennisplätze	1.560 €
	Reitplatz	1.560 €
Tennisanlagen	Tennisplatz (Spielplatz im Freien)	1.820 €
	Tennishalle (für 1 Spielfeld)	5.200 €
Reitanlagen	Reitplatz	2.600 €
	Reithalle (Normgröße)	5.200 €
Schießsportanlagen	Schießanlagen entsprechend der Zahl aktiver Schützen bis 50	1.560 €
	bis 100	2.080 €
	darüber	2.600 €
Sporthallen, Gymnastik- räume, Schießhallen	der als Sportstätte genutzte Hauptraum	3.120 €
	jeder weitere anerkannte Raum	1.560 €

2.3.4.2 Sonstige Bemessung bei Neubauten

Bei den übrigen Maßnahmen richtet sich die Zuschusshöhe nach den zuwendungsfähigen Kosten. Im Regelfall werden 5 % bis 10 % dieser Kosten als Zuschuss gewährt.

Führen zwei oder mehrere Vereine ein gemeinsames Bauprojekt aus, soll diesem wünschenswerten Umstand durch einen erhöhten Zuschusssatz Rechnung getragen werden.

2.3.4.3 Abweichung von Pauschalen bei Neubauten

Wenn die Pauschalhöchstbeträge laut Nr. 2.3.4.1 10 % der Baukosten einer Maßnahme lt. Kostenvoranschlag deutlich übersteigen, kann bei der Bemessung des Zuschusses von den Pauschalhöchstbeträgen nach unten abgewichen werden.

2.3.4.4 Erweiterungen, Generalsanierungen

Erweiterungen an Sportanlagen und Generalsanierungen werden im Regelfall mit 5 % bis 8 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert. Bei Maßnahmen, für deren Neubau Pauschalzuschüsse nach Ziffer 2.3.4.1 festgelegt werden, beträgt der höchstmögliche Zuschuss 50 v. H. dieser Pauschalbeträge.

2.3.4.5 Änderung der Zuschusshöhe bei Änderung der Baukosten

Über die Zuschusshöhe kann neu entschieden werden, wenn sich die veranschlagten Baukosten um mehr als 10 % nach oben oder unten ändern. Maßgebend als Bezugssumme ist der zum Zeitpunkt der erstmaligen Zuschussentscheidung vorliegende Kostenvoranschlag.

2.3.4.6 Höchstzuschuss

Als Höchstzuschuss je Gesamtmaßnahme können 10.400 € gewährt werden.

2.4 Verfahren

2.4.1 Antrag

Für Anträge ist das in der Anlage beigefügte Formblatt B 1 zu verwenden, das im Landratsamt vorrätig ist.

2.4.2 Antragsunterlagen

Einem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

2.4.2.1

Beschreibung des Projektes mit Grundrissplänen;

2.4.2.2

Aufgliederung der Baukosten nach DIN-Norm;

2.4.2.3

Finanzierungsplan, soweit vorhanden mit Nachweisen, dass der Eingang der Mittel gesichert ist.

2.4.3 Bauzeitplan

Im Antrag ist der Zeitpunkt des Baubeginns anzugeben. Wenn sich die Maßnahme über mehrere Jahre erstreckt, ist ein Bauzeitplan mit dem Umfang der pro Jahr benötigten Baukosten beizufügen. Sollten sich Änderungen im Baubeginn oder im Bauzeitplan ergeben, ist dies umgehend dem Landratsamt mitzuteilen.

2.4.4 Unvollständige Anträge

Unvollständige Anträge, die innerhalb von 6 Monaten nach Aufforderung nicht ergänzt werden, werden dem Antragsteller zurückgegeben.

2.5 Bewilligung

2.5.1 Entscheidung

Die Anträge werden im Sportbeirat vorberaten. Er spricht eine Empfehlung aus. Die Entscheidung obliegt dem Kultur- und Sportausschuss.

2.5.2 Zuschussraten

Zuschüsse können auch in Raten aufgeteilt und bewilligt werden.

2.6 Auszahlung

2.6.1 Zeitpunkt der Auszahlung

Die Auszahlung der bewilligten Zuschüsse erfolgt, wenn mindestens zwei Drittel der dem Zuschussantrag zugrunde liegenden beihilfefähigen Kosten einschließlich der erbrachten Eigenleistungen nachgewiesen werden.

Falls die Maßnahme in mehreren Bauabschnitten durchgeführt wird, bezieht sich die vorgenannten Zweidrittelgrenze auf die Kosten des jeweiligen Bauabschnitts.

2.6.2 Antrag mit Rechnungslegung

Für die Beantragung der Auszahlung ist das Formblatt B 2 zu verwenden.

Mit dem Auszahlungsantrag sind auch die Belege vorzulegen, die das Erreichen der Zweidrittelgrenze nachweisen.

2.7 Verwendungsnachweis (ergänzende Grundsätze zur Rechnungslegung lt. Nr. 1.8)

2.7.1 Vorlagepflicht und Umfang

Mit dem zwei Monate nach Bauabschluss zu erstellenden Verwendungsnachweis sind alle Originalbelege vorzulegen, sofern sie nicht bereits mit dem (früheren) Auszahlungsantrag / den Auszahlungsanträgen vorgelegt und vom Landratsamt geprüft wurden. Der Nachweis hat sich auf alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben zu erstrecken. In der Nachweisung muss ersichtlich gemacht werden, wann, an wen, zu welchem Zweck und in welchen Einzelbeträgen die Mittel verausgabt worden sind. Der Landkreis ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Bilanzen und sonstigen Unterlagen sowie durch örtliche Besichtigung nachzuprüfen. Die Antrags- und Bewilligungsunterlagen sowie die Originalbelege sind für evtl. Nachprüfungen mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

2.7.2 Ansatz von Eigenleistung

Die Eigenleistungen können mit den Beträgen angesetzt werden, die für die Gewährung des Staatszuschusses gelten (Arbeitsstunden derzeit 9,50 €).

2.8 Besondere Rückerstattungspflicht

Sofern die dem Finanzierungsplan zugrunde liegenden Gesamtkosten um mehr als 10 % unterschritten, die Eigenmittel nicht in der angegebenen Höhe aufgebracht werden oder die Verwendung des Zuschusses bis zu einer gesetzten Frist nicht nachgewiesen wird, bleibt die Zurückforderung des Zuschusses oder eines Teiles desselben (einschließlich der Zinsen) vorbehalten.

2.9 Kostenüberschreitungen

Kosten, die die Summe des anerkannten Kostenvoranschlages übersteigen, sind durch Eigenleistung zu decken. Eine Finanzierungslücke, die evtl. dadurch entsteht, dass die beantragte Beihilfe oder andere im Finanzierungsplan vorgesehene Zuwendungen nicht in voller Höhe gewährt werden, ist durch den Beihilfempfänger zu schließen.

3. JUGENDFÖRDERUNG

3.1 Allgemeines

3.1.1 Zweck der Jugendfördermittel

Die Förderung der Jugend ist in allen Teilbereichen der Sportförderung ein zentrales Anliegen. Für sportbezogene Maßnahmen, die insbesondere der Jugendförderung dienen, überörtlichen Charakter besitzen und keine Investitionsmaßnahmen sind, stellt der Landkreis Günzburg jährlich Haushaltsmittel zur Verfügung.

3.1.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist das einzelne Kind bzw. der einzelne Jugendliche. Die Zuschüsse werden auf Antrag von Sportvereinen mit Jugendabteilungen, Fachverbänden und Fachgruppen gewährt und an diese ausbezahlt.

3.1.3 Grundsätzliches Fördermerkmal

Nur Sportvereine, Fachverbände und Fachgruppen kommen in den Genuss der Förderung, die aktive Jugendarbeit auf überörtlicher Ebene in Breite und Spitze betreiben.

3.2 Förderfähige Maßnahmen

3.2.1 Beschreibung der Maßnahmen

Förderfähige überörtliche Maßnahmen:

3.2.1.1

gezielte mehrtägige überörtliche Maßnahmen, die ganz oder zumindest überwiegend der Vorbereitung zur Erzielung sportlicher Leistungen dienen;

3.2.1.2

gezielte mehrtägige Maßnahmen, die überörtlich der Talentsuche und Talentförderung dienen;

3.2.1.3

überörtliche, sportbezogene Maßnahmen, die auf eine möglichst breite Erfassung von Kindern/Jugendlichen hinzielen;

3.2.1.4

Jugendkreissportfeste;

3.2.1.5

Teilnahme an Meisterschaften ab bayerischer Ebene;

3.2.1.6

Werbemaßnahmen für den Jugendsport;

3.2.1.7

Weiterbildungsmaßnahmen auf Kreisebene für Jugendleiter, Jugendbetreuer und Jugendtrainer.

3.2.2 Angemessene Eigenleistung

Die Träger und/oder die Teilnehmer müssen zu den Maßnahmen eine angemessene Eigenleistung erbringen. Die Verantwortung für die Gesamtfinanzierung der Maßnahmen muss bei einem oder mehreren Sportvereinen oder einem Sportverband liegen.

3.2.2 Altersgrenze

Als Altersgrenze gilt das 6. Lebensjahr (in der Regel) als unterste und das vollendete 21. Lebensjahr als oberste Grenze.

3.2.4 Besondere Voraussetzungen zu Maßnahmen nach Nrn. 3.2.1.1 und 3.2.1.2

Die Förderhöchstdauer für Maßnahmen einschließlich An- und Abreisetag beträgt 14 Tage. An der Maßnahme müssen mehr als acht Kinder/Jugendliche teilnehmen. Gefördert werden Kinder und Jugendliche und pro angefangene acht Kinder/Jugendliche ein Betreuer innerhalb einer Maßnahme. Die Maßnahmen müssen außerhalb des üblichen Trainingsbetriebes in einem zeitlich zusammenhängenden Rahmen abgehalten werden.

3.2.5 Nicht förderfähige Maßnahmen

Nicht förderfähig sind:

3.2.5.1

Pflichtspiele, Pflichtkämpfe, Pflichtveranstaltungen; Pokalspiele und Pokalturniere;

3.2.5.2

turnusmäßig angesetzte Übungsstunden;

3.2.5.3

Maßnahmen, von denen die Jugendleitung des zuständigen Verbandes feststellt, dass sie nicht jugendfördernd oder jugenddienlich sind.

3.3 Art und Umfang der Zuwendungen

3.3.1 Zuschusshöhe

3.3.1.1

Bei sportbezogenen überörtlichen Jugendfreizeitmaßnahmen nach Nr. 3.2.1.1 und Nr. 3.2.1.2, erhält der Teilnehmer pro Tag einen Zuschuss mindestens in gleicher Höhe wie der Kreisjugendring für Jugendbildungsmaßnahmen bereitstellt (derzeit: 2,50 €). Der Höchstzuschuss je Maßnahme beträgt 1.550 € Zuschussfähig sind Fahrtkosten, Unterbringung, Verpflegung, Benutzungs- und Startgebühren sowie notwendige Arbeits- und Hilfsmittel.

3.3.1.2

In den übrigen Maßnahmen laut Nr. 3.2.1 wird die Höhe des Zuschusses unter Berücksichtigung des Gesamtaufwandes und der Wertigkeit einer Maßnahme festgelegt.

3.3.1.3

Für Leistungszentren und überörtliche Trainingsgemeinschaften können Pauschalzuschüsse zur Gesamtabgeltung aller pro Jahr durchgeführten förderfähigen Veranstaltungen gewährt werden.

3.4 Verfahren

3.4.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die Vereins- und Fachjugendleitung in Verbindung mit der Vereinsvorstandschaft und /oder der Vereinsabteilungsleitung, Leistungszentren und überörtliche Trainingsgemeinschaften.

3.4.2

Für Anträge ist das in der Anlage beigefügte Formblatt C zu verwenden, das im Landratsamt vorrätig ist.

3.4.2 Antragsunterlagen

Einem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
Ausschreibung und Programm, soweit vorhanden, mindestens jedoch ein Bericht über die Zielsetzung der Maßnahme; Teilnehmerliste mit Geburtsdatum und persönlicher Unterschrift der Jugendlichen, Vereinszugehörigkeit und Wohnort; Kostenabrechnung.

3.4.3 Antragstellung

Der Antrag ist beim Vorsitzenden der Kreisjugendleitung des Bayerischen Landesportverbandes oder beim Gauschützenmeister einzureichen. Der Antrag ist spätestens 8 Wochen nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme vorzulegen. Im Einzelfall kann, nach vorheriger Absprache, die Verlängerung der Antragsfrist zugelassen werden.

3.4.4 Entscheidung

Die Entscheidung trifft in grundsätzlichen Fragen und bei Zuschüssen über 1.500 € der Kultur- und Sportausschuss, im übrigen der Landrat.

3.4.5 Auszahlung

Der komplett eingereichte Zuschussantrag ist der Auszahlungsantrag.

4. SONSTIGE FINANZHILFEN

4.1 Schulsportwettbewerbe

Aufwendungen, die aus der Durchführung der Schulsportwettkämpfe auf Kreisebene entstehen, werden vom Landkreis getragen, soweit kein anderer Schulträger dazu verpflichtet ist und die Kosten nicht von einem Dritten auf freiwilliger Basis bereitgestellt werden. Das gleiche gilt für die Aufwendungen aus der Tätigkeit des Arbeitskreises Schulsport.

4.2 Sportveranstaltungen von Vereinen

4.2.1 Kreismeisterschaften

Werden in einer Sportart Kreismeisterschaften durchgeführt, leistet der Landkreis Zuschüsse zu den Aufwendungen, die nicht durch Startgelder gedeckt werden können. Außerdem kann der Landkreis Urkunden und Wanderpokale auf Anforderung bereitstellen.

4.2.2 Überregionale Meisterschaften

Wird ein Verein mit der Austragung einer über das Gebiet des Landkreises hinausgehenden Meisterschaft betraut, kann der Landkreis auf Antrag zu den nicht anderweitig gedeckten Kosten einen Zuschuss leisten oder Ehrengaben stiften. Die nicht gedeckten Kosten sind auf Verlangen nachzuweisen.

4.3 Einführung neuer Sportarten und sportlicher Modellmaßnahmen

Für die Einführung neuer Sportarten und sportlicher Modellmaßnahmen können Zuschüsse gewährt werden, die über den Rahmen der Förderung, der in diesen Richtlinien festgelegt ist, hinausgehen. Voraussetzung dafür ist, dass der Sportbeirat diese Maßnahmen als besonders förderungswürdig einstuft.

4.4 Leistungszentren (im Erwachsenenbereich)

Sind für bestimmte Sportarten überregionale Leistungszentren eingerichtet, können auf Antrag Zuschüsse für anderweitig nicht gedeckte Kosten gewährt werden. Die nicht gedeckten Kosten sind auf Verlangen nachzuweisen.

4.5 Sonstige Fördergebiete

Nach bestimmten Schwerpunkten können jährlich weitere Sportfördermittel für Maßnahmen vor allem im Bereich des Breitensportes eingesetzt werden. Es sind dies im wesentlichen die Landratspokalspiele, Sportabzeichenaktionen, Förderung der Wettbewerbe Sportlichste Gemeinde, Sportlichster Verein und Sportlichste Schule, zentrale Werbemaßnahmen für den Sport und Breitensportwettbewerbe. Der Sportbeirat kann hierzu jährlich Schwerpunkte für die Förderung empfehlen. Ebenso können jährlich zur Förderung besonderer Zielgruppen Sportfinanzhilfen bereitgestellt werden.

5. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinien treten am 1. September 2003 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2001 (Amtsblatt Nr. 42) außer Kraft.